

27. Juni 2000

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 27. JUNI 2000 Ltg. 492/A-1/29 11 - Aussch.
--

ANTRAG

der Abgeordneten Friewald, Feurer, Haberler, Hofmacher, Gebert, Honeder, Mag. Leichtfried, Dr. Michalitsch und DI Toms

betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992

Mit der vorliegenden Novelle soll § 22 NÖ AWG, der eine anlagenrechtliche Bestimmung darstellt, entfallen.

Die Bestimmung sollte bei ihrer Erlassung v.a. dazu dienen, Anlagen einem geregelten Genehmigungsverfahren zuzuführen, für die keine einschlägigen Regelungen auf Bundesebene existierten. Daneben war auch beabsichtigt, eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Bürger dadurch zu erreichen, indem die Verfahren auf Landesebene konzentriert von einer Behörde durchgeführt werden.

Diese damaligen Ziele werden aus insbesondere folgenden Gründen heute nicht mehr erreicht bzw. sogar ins Gegenteil verkehrt:

- § 22 NÖ AWG-Anlagen werden bereits zur Gänze von bundesrechtlichen Regelungen (v.a. vom Wasserrechtsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz sowie auch dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz) abgedeckt, da der Bund die ihm in diesem Bereich zustehende Bedarfskompetenz in Anspruch genommen und einheitliche Regelungen getroffen hat.
- Seitens des Umweltsenates wird seit Kurzem die Ansicht vertreten, dass Anlagen neben einer Genehmigung nach dem AWG auch einer nach dem NÖ AWG 1992 bedürfen und daher § 22 NÖ AWG 1992 neben den bundesrechtlichen Regelungen anzuwenden ist.
- Für alle Anlagenarten würden bald zusätzliche Regelungen erlassen werden müssen, um einschlägige EU-rechtliche Vorgaben entsprechend umzusetzen. Diese Umsetzung hätte auch der Bund vorzunehmen und würden bundes- und landesrechtliche

Regelungen daher immer mehr angeglichen und würden trotzdem weiterhin nebeneinander bestehen.

Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, ist die Regelung des § 22 NÖ AWG 1992 nicht mehr erforderlich. Der Entfall der Bestimmung kann zu einer wesentlichen Deregulierung bei den Verwaltungsvorschriften, einer Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und somit zu erheblichen Erleichterungen und Einsparungen bei allen Betroffenen und auch bei der Behörde führen. Die Rechte der Bürger und der Schutz ihrer Interessen bleibt weiterhin in vollem Umfang gewahrt, da dies schon jetzt von den bundesgesetzlichen Regelungen umfasst ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Friewald, Feurer, Haberler u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zu rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Sitzung des Umweltausschusses am 27.Juni 2000 und in der Landtagssitzung am 29.Juni 2000 möglich wird.